

Telefon: 233 - 28261
Telefon: 233 - 28264
Telefax: 233 - 28606

Datenschutzbeauftragter

**Tätigkeitsübersicht des Datenschutzbeauftragten
der Landeshauptstadt München
für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08851

Bekanntgabe im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 21.06.2017
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Zusammenfassung	2
2. Einzelne Tätigkeitsbereiche	5
A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG	5
B. Beschwerden	
1. Unbegründete Beschwerden	8
2. Begründete Beschwerden	11
C. Datenschutzrechtliche Prüfungen	11
D. Mitwirkung in inner- und außerstädtischen Gremien, Arbeits- und Lenkungskreisen und sonstigen Treffen zum Erfahrungsaustausch	19
II. Bekannt gegeben	21

I. Vortrag des Referenten

1. Zusammenfassung

Gemäß Nr. 3.2 Ziffer 11 der Geschäftsanweisung für den Datenschutz bei der Landeshauptstadt München (DS-GAM) vom 29.12.2014 gehört zu den Aufgaben des städtischen Datenschutzbeauftragten die Erstellung einer Tätigkeitsübersicht. Diese wird hiermit dem Stadtrat in Form einer Bekanntgabe vorgelegt.

Abweichend von dem bisherigen 2jährigen Turnus umfasst der vorliegende Tätigkeitsbericht den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016. Grund dafür ist, dass der Tätigkeitsbericht in der hier vorliegenden Form zukünftig nicht mehr erstellt werden kann. Am 27.04.2016 hat das Europäische Parlament die Datenschutzgrundverordnung erlassen, die ab Mai 2018 das geltende Datenschutzrecht grundlegend ändern wird.

a) Organisation des Datenschutzes in der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München hat als öffentliche speichernde Stelle eine/einen ihrer Beschäftigten zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, Art. 25 Abs. 2 BayDSG. Für diese Aufgabe ist bei der Stadt eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen, die vom Leiter der Rechtsabteilung des Direktoriums in Personalunion wahrgenommen wird, Stellvertretung und Sachbearbeitung von einer Juristin in A 15. Die Eigenbetriebe sind datenschutzrechtlich als eigene speichernde Stellen anzusehen und haben daher jeweils eigene, dem fachlichen Weisungsrecht des städtischen Datenschutzbeauftragten nicht unterliegende Datenschutzbeauftragte bestellt.

Wie in Art. 25 Abs. 3 BayDSG vorgesehen, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt in dieser Eigenschaft unmittelbar dem Oberbürgermeister als Leiter der öffentlichen Stelle Stadt München unterstellt. Behördliche Datenschutzbeauftragte sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und können sich im Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Sie dürfen nicht benachteiligt werden wegen dieser Aufgaben und sind im erforderlichen Umfang frei zu stellen. Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an den städtischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Außer dem städtischen Datenschutzbeauftragten sind in den Referaten zu seiner Unterstützung derzeit insgesamt 19 (ohne Eigenbetriebe) seinem fachaufsichtlichen Weisungsrecht unterliegende sog. „örtliche Datenschutzbeauftragte“ bestellt, die für diese Aufgaben mit jeweils unterschiedlichen Zeitanteilen, nach Ermessen der Referate, tätig sind. Sie haben die Aufgabe, spezielle datenschutzrechtliche Fragen aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu bearbeiten.

Weder der städtische noch die örtlichen Datenschutzbeauftragten haben direkte Weisungsrechte gegenüber den Dienststellen. Vielmehr beschränkt sich ihre Aufgabe auf eine rein beratende Tätigkeit. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt bei der jeweils die Gesetze vollziehenden Dienststelle, die sich daher an die Meinung

des jeweiligen Datenschutzbeauftragten auch nicht halten muss.

Andererseits können weder der städtische noch die örtlichen Datenschutzbeauftragten im Fachbereich Datenschutz angewiesen werden, eine bestimmte Rechtsauffassung zu vertreten.

b) **Aufgaben des städtischen Datenschutzbeauftragten**

Nach Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz haben die behördlichen Datenschutzbeauftragten die Aufgabe, auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken. In Nr. 3.2 der DS-GAM sind die darunter fallenden Aufgaben im Einzelnen aufgelistet. Besonders hervorzuheben unter diesen Aufgaben sind die Erteilung der datenschutzrechtlichen Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG (im Folgenden A.), die Bearbeitung von Fragen und Beschwerden in allen Fragen des Datenschutzes von Bürgerinnen und Bürgern sowie Beschäftigten der Landeshauptstadt München (im Folgenden B.), sowie die Beratung der Dienststellen hinsichtlich der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (im Folgenden C.). Im Folgenden werden allgemeine Ausführungen zu diesen Aufgabenbereichen gemacht; unter 2. folgt die exemplarische Auflistung einzelner Fälle.

Schließlich nimmt der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie seine Vertretung an den Sitzungen verschiedener Gremien und Arbeitskreise (städtisch, landes- und bundesweit) teil (siehe hierzu unter D.).

Zu A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

1. Allgemeines

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - bedarf der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle. Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen von Verfahren, Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayDSG.

Vor erstmaligem Einsatz bzw. im Falle einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens haben öffentliche Stellen ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Verfahrensbeschreibung zur Verfügung zu stellen, Art. 26 Abs. 3 BayDSG. Die Angaben, die dabei zu tätigen sind, sind in Art. 26 Abs. 2 Ziffer 1 - 9 BayDSG aufgelistet. Nach deren Prüfung erteilt dann die/der behördliche Datenschutzbeauftragte die datenschutzrechtliche Freigabe.

Innerstädtisch ist das Verfahren in der Geschäftsanweisung für den Datenschutz bei der Landeshauptstadt München - DS-GAM - geregelt. Als Anlage 2 ist dort die Verfahrensbeschreibung enthalten, mit der die gesetzlich vorgegebenen Angaben angefordert werden. Weiterhin ist als Anlage 3 eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG bzw. als Anlage 4 eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Videoaufzeichnungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 21 a Abs. 6 i. V. m. Art. 7 und 8 BayDSG im

Intranet eingestellt. Danach müssen die jeweiligen Fachdienststellen, die den Neueinsatz oder die wesentliche Änderung automatisierter Verfahren in diesem Sinne planen, die in der DS-GAM zur Verfügung gestellten Formblätter ausfüllen und über ihre örtlichen Datenschutzbeauftragten, die die Vorprüfung übernehmen, dem städtischen Datenschutzbeauftragten zur Erteilung der Freigabe zuleiten.

Im Berichtszeitraum erfolgten 83 Freigabeverfahren und somit geringfügig weniger Verfahren als im Jahresdurchschnitt des letzten Berichtszeitraums 2012 bis 2013. Der zeitliche Aufwand des städtischen Datenschutzbeauftragten für die Prüfung ist jedoch wegen der zunehmenden Komplexität der einzelnen Verfahren aufwendiger. Außerdem müssen vermehrt spezielle Begriffe der IT unter die gesetzlichen Definitionen subsumiert werden, was dadurch erschwert wird, dass sich die IT-Technik deutlich schneller entwickelt, als der Gesetzgeber die einschlägigen Regelwerke daran anpassen kann.

Zusätzlich hierzu gab es datenschutzrechtliche Überprüfungen, die letztlich in kein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren mündeten. Beispielsweise wurden die Datenschutzbeauftragten mit Fragen involviert im Rahmen von IT-Beschaffungsmaßnahmen, bei denen sich dann nach Prüfung ergab, dass eine datenschutzrechtliche Freigabe mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchzuführen war.

Durch die Neugestaltung der städtischen IT-Landschaft gemäß den Stadtratsbeschlüssen zum Programm MIT-KonkreT ist die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten nunmehr durch das Anforderungsmanagement im Rahmen der Designvorgabe Datenschutz verwirklicht. Bei Neuorganisation durch Schaffung eines städtischen IT-Referates ist die Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin entsprechend sicherzustellen.

2. Digitales Verzeichnisverzeichnis und neuer (umfangreicherer) Intranetauftritt

Nach Art. 27 Abs. 1 BayDSG hat der Datenschutzbeauftragte ein Verzeichnis der von ihm freigegebenen Verfahren zu führen und für jedermann zur Einsicht bereit zu halten. Dies geschah bisher in reiner Papierform, nämlich durch Ablage der Verfahrensbeschreibungen nach Anlage 2 zur DS-GAM in Ordnern, chronologisch sortiert, unterteilt nach Referaten. Dies wurde umgestellt auf eine Webanwendung. Nach einer internen Testphase ist das elektronische Verzeichnis mittlerweile im Intranet abrufbar¹.

Es enthält sämtliche, seit dem 01.01.2011 freigegebenen Verfahren bei der LHM. Diese können in einer Gesamtübersicht nach Referaten, Bezeichnung oder Aktenzeichen geordnet angezeigt werden. Darüber hinaus ist eine Suche nach einzelnen Verfahren anhand von Stichworten möglich.

Außerdem wurde der Intranetauftritt des Datenschutzbeauftragten neu gestaltet, s. Intranet → Startseite → wirlhm → datenschutz_informationsfreiheit

Themen sind hierbei:

Datenschutz und Informationsfreiheit

Örtliche Datenschutzbeauftragte in den Referaten

1 <http://app01.muenchen.de/java/cgidb/apps/verfahrensdb/20-3.htm>

Datenschutzbeauftragte der Eigenbetriebe
 Hilfen und Wissenswertes
 Freigabeverfahren
 Elektronisches Verfahrnsverzeichnis

Zu B. Beschwerden

Es gab im Berichtszeitraum 107 datenschutzrechtliche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die unmittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten eingingen. Davon haben 35 Beschwerden die Stadt gar nicht betroffen, 56 Beschwerden waren unbegründet. Die unbegründeten Beschwerden gegen die Stadt werden unter dem Gliederungspunkt B 1., die begründeten unter B 2. gesondert behandelt. Bei den örtlichen Datenschutzbeauftragten eingegangene Beschwerden wurden nicht erfasst, obwohl auch hierzu häufige Beratungsleistungen des städtischen Datenschutzbeauftragten erfolgten.

Zahlreichen in diesen Zahlen nicht erfassten, meist telefonischen Beschwerden, die den Zuständigkeitsbereich des städtischen Datenschutzbeauftragten nicht betrafen, konnte durch Hinweise auf die eigentlichen Zuständigkeiten abgeholfen werden. Hier stieß die Besonderheit in Bayern, dass für speichernde Stellen aus dem Privatbereich nicht der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte in München², sondern das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht mit Sitz in Ansbach zuständig ist³, häufig auf Unverständnis. Diese Zuständigkeitsaufteilung ist für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich.

Zu C. Datenschutzrechtliche Prüfungen

Weitaus zahlreicher war die Mitwirkungs- und Beratungstätigkeit durch den städtischen Datenschutzbeauftragten in Fällen, die weder datenschutzrechtliche Freigabeverfahren (A.) noch Beschwerden (B.) betrafen. Dabei ging es teilweise um mündliche, teilweise um schriftliche Auskünfte, die Bearbeitung bzw. Prüfungen und Mitzeichnungen von Stadtratsanfragen und -anträgen, das Erstellen von Gutachten, Schreiben an inner- und außerstädtische Stellen sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben usw..

Häufig war der Wunsch nach Einsatz von it-technischen Verfahren im dienstlichen Betrieb, die aus dem Privatbereich bekannt, ursächlich für schwierige datenschutzrechtliche Prüfungen, z.B. Skype, Doodle u.ä..

2. Einzelne Tätigkeitsbereiche

B. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

Folgende datenschutzrechtlich freigegebene Verfahren sind beispielhaft (nachfolgend) aufgeführt:

1. Adressdatei für Einladungen bei der Protokollabteilung des Direktoriums
2. Bibliotheksverwaltungssystem aDIS/BMS, e-gov Projekt M031

² <https://www.datenschutz-bayern.de/>

³ <http://www.lida.bayern.de/>

3. Verwaltung von Kraftfahrzeugen – KFZ-CS
4. Städtischer Internetauftritt
5. E-Recruiting-System zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Personalgewinnung
6. Personalwirtschaftliche Rückstellungen (PWR) im HCM paul@
7. Einführung des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV an kommunalen Schulen
8. Tizian (Balvi IP): Zugriff durch die Innenrevision
9. Datenerhebung von meldepflichtigen Trinkwasserinstallationsanlagen mit Hilfe eines Online-Formulars
10. Videoaufzeichnungsanlage im Eingangsbereich städtischer Kindertageseinrichtungen
11. Verfahren assist IT Service Management Werkzeug
12. Fachverfahren Vormundschaften, Beistandschaften (FaVorBei)
13. HAWIK-IV-PC-Auswertungsprogramm, Intelligenztest für Kinder
14. Steuersoftware Kanzlei-Rechnungswesen SKA-ITV-008 / ELSTERFormular
15. IT Unterstützung im Rahmen des Pilotvorhabens Kompetenzmanagement
16. Verlustanzeige Online; Felix – Fundamt-Software
17. Ordnungswidrigkeitenverwaltung (OWI-WEB-Verfahren), Bußgeldverfahren
18. Online-Verkauf des Münchner Familien- und Ferienpasses
19. IT-Unterstützung für Berufswegplanungsstelle „b-wege“
20. Online Freimelden von Wohnungen, die dem städtischen Belegungsrecht unterliegen
21. JADE – Jugendliche an die Hand nehmen und begleiten; Berufsorientierung und Berufsbildung für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen, Förderschulen und Sonderpädagogischen Förderzentren
22. IT-Unterstützung Elternberatung KITA U3
23. Verfahren zur kommunalen Verkehrsüberwachung, Webverfahren, Migration Großrechneranwendungen KVV-WEB
24. Begeherprotokoll
25. AUVMUC (Unterhaltsvorschussgesetz)
26. Redesign der Schlüsselverwaltung, Kommunalreferat
27. Schlüsselverwaltung SBH-Mitte
28. Einsatz-Protokoll-System für den Katastrophenschutz (EPSweg 3.0)
29. Kita-finder, Online Formular zur Vormerkung für einen Kindertagesstättenplatz sowie Verfahren kita-finder+
30. Arbeitsmedizinische Fachapplikation zur Unterstützung der Prozesse des betriebsärztlichen Dienstes (Fabiola-Balance)

31. Fachanwendung im Stadtarchiv zur Archivierung digitaler Unterlagen und als Erschließungs- und Nachweissystem für die
32. X-Ausländer; Datenaustausch ABH
33. Elektronische Umsetzung und Vereinfachung des Zustimmungsverfahrens nach § 5 AKR (Workflow Zustimmungsverfahren Belohnung & Geschenke)
34. Datenbank Ehrenamtliches Engagement „München dankt“
35. Ersatzbeschaffung Druck- und Kopiersysteme für die Stadtkanzlei; Multifunktionsgeräte
36. Mobile Einsatzdokumentation (Notfallprotokoll), Telematik; Betrieb von mobilen Endgeräten zur Erfassung von Einsatzdaten im Rettungsdienst
37. Lizenziertes Upgrade eines EDV-Programms für Planvorhaltung bzw. Auswertung sowie Raumbedarfs- und Bestandsanalyse (AutoCAD)
38. Dokumentation nach IfSG und Übermittlung an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
39. KOI-Anwendung zur Erfassung von Kunden- und Beratungsdaten (AnaQua)
40. Online-Formular-Lösung für städtische Berufsschulen (SCOLA-Form)
41. Erweiterung um die Nutzung des Datenaustauschportals ownCloud des IT-DLZ als vom Verwaltungsgericht München eingerichteter Benutzer; Cloud-Lösung für Aktenaustausch zwischen VG München und Ausländerbehörde
42. IDA – Integrierte Datenverarbeitung Ausländerwesen
43. Eventmanager – Planung von Veranstaltungen, Beschickerdatenbank, Änderung (INFOTOUR, CONTOUR)
44. Schlüsselverwaltung Technisches Rathaus
45. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (SEM), Münchner Nordosten
46. CAFM – Fachbaustein Gebäudezustand
47. Aus- und Fortbildungsmanagementsystem (AFS)
48. Online-Anmeldung zu Veranstaltungen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms – MBQ
49. Veranstaltungsplattform
50. Datenbank für Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (JOVE 2.0)
51. Leistungsabrechnung für Reinigung und Sicherung der öffentlichen Verkehrsflächen (LARS)
52. Artenschutzprogramm; Untere Naturschutzbehörde, Tierhalter; (ASPE)
53. Reservierungssystem TOMAS zur Hotelzimmer- und Gästeführervermittlung
54. FluZ – Flächen- und Zeitmanagement
55. Onlineanmeldung zu Veranstaltungen des Sozialreferats
56. Upload Vermögensauskunft, Eintragungsanordnungen für das Schuldnerverzeichnis
57. e-gov-Projekt: Online-Formular zur Datenerhebung meldepflichtiger Trinkwasserinstallationsanlagen

58. Werkzeugplattform für IT-Architekturmanagement
59. Datenschutzkonforme Löschung von digitalen Fundsachen
60. e-gov-Projekt: Änderung des Bibliotheksmanagementsystem aDIS/BMS
61. Änderung des dialogisierten Wohngeldverfahrens (DiWo)
62. Erfassung Gebäudezustand im Rahmen des Computer-Aided Facility-Management (CAFM) sowie Fachbaustein für grafische Integration und zur Harmonisierung der Geschäftsinformationen
63. Umweltmanagementsystem - Überwachung genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
64. Abrechnungsverfahren der Aufwandsentschädigung für BA-Mitglieder
65. Änderung Software wirtschaftliche Jugendhilfe und soziale Arbeit (SoJA)
66. Kassenautomaten der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde
67. Online-Anmeldung zu Veranstaltungen des RGU
68. e-gov-Projekt: Online-Anmeldung Schulung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern
69. Soziales Wohnen online (SOWON)
70. Fachverfahren Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
71. Kundendatenerfassung zur Betreuung junger Flüchtlinge und Familien
72. Verfahren zum Güterkraftgesetz (ALVAG-GüKG)
73. Newsletter-Versand im Kulturbereich
74. Programm zur Verwaltung der Musikschule
75. Verfahren Münchner Förderformel Einkommensfestsetzung
76. Elektronischer Versand von Anträgen auf Erlass von Mahnbescheiden an das Amtsgericht Coburg
77. Online-Anmeldung zu Veranstaltungen von Ferien- und Familienpass
78. Änderung Programm der Lokalbaukommission (Pro-LBK2)
79. Kundenbeziehungsmanagementsystem (OptiKuM)

B. Beschwerden

1. Unbegründete Beschwerden

Unter diesem Punkt werden auch Anträge Betroffener auf Eigenauskunft gemäß Art. 10 BayDSG sowie die Einsicht in das Verfahrensverzeichnis nach Art. 27 Abs. 3 BayDSG abgehandelt.

Von insgesamt 56 unbegründeten Beschwerden, die unmittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten eingingen (die bei den örtlichen Datenschutzbeauftragten oder den Beauftragten der Eigenbetriebe eingegangenen Fälle sind hier nicht erfasst), sind folgende erwähnenswert:

1. Eine Beschwerde eines Mitarbeiters gegen die zwischenzeitlich nur mehr befristet mögliche Auskunftssperre nach Melderecht musste nach Klärung des Sachverhalts abgelehnt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren.
2. Die Umsetzung der vom Landesdatenschutzbeauftragten geforderte Abschottung des Statistischen Amtes erforderte erhöhten Aufwand.
3. Hinsichtlich der im Rahmen des Parkraummanagements vorgenommene Überlegungen, in München ein System einzuführen, mit dem die Bezahlung von öffentlichen Parkgebühren ermöglicht werden soll, gab es entsprechende Nachfragen von konkurrierenden Bewerbern für die Teilnahme an der geplanten Plattform.
4. Ein Petent beschwerte sich über die Briefumschlaggestaltung des Sozialreferats, weil bereits von außen erkennbar sei, dass er Post von einer Sozialbehörde erhalten habe. Dies musste aufgrund der hohen Zahl von unzustellbaren Rückläufern und der damit ansonsten nicht möglichen schnellen Zuleitung zur richtigen Stelle abgelehnt werden. Anderenfalls müssten in der zentralen Posteinlaufstelle die Kuverts erst geöffnet werden, wobei dort weitere Personen Kenntnis von der Tatsache des Sozialleistungsbezugs erhalten würden. Die Absenderangabe in möglichst korrekter und konkreter Art auf dem Briefumschlag ist daher datenschutzrechtlich vorzugswürdig.
5. Die Arbeiten zur Mitarbeiterbefragung im Rahmen von Great Place to Work waren datenschutzrechtlich zu begleiten. Hier wurden entsprechende datenschutzrechtliche Bedenken erhoben, die aber ausgeräumt werden konnten.
6. Eine Person beschwerte sich im Zusammenhang mit einer Waffenakte des Kreisverwaltungsreferats, die aber dort gar nicht vorhanden war. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.
7. Eine in einer Unterkunft untergebrachte Person beschwerte sich ohne Grund gegen einen dortigen Mitarbeiter.
8. Eine Beschwerde mit dem Hintergrund einer genehmigten Zweckentfremdung durch Abriss eines Wohnhauses war ebenso nicht begründet.
9. Ebenfalls zurückzuweisen waren Beschwerden gegen die Fachstelle gegen Rechts- extremismus wegen angeblich fehlender Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung.
10. Um eine gewünschte Auskunft für den Erfahrungsaustausch der Bayerischen Kommunalen Datenschutzbeauftragten beantworten zu können, war eine Umfrage hinsichtlich der Zeitanteile der örtlichen Datenschutzbeauftragten durchzuführen.
11. Ein Landratsamt wünschte die Übermittlung der Verfahrensfreigabe des Verfahrens eRente.
12. Eine Beschwerde gegen die SEPA-Umstellung beim Standesamt konnte ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen werden.
13. Auch Zweifel an der Zulässigkeit des Datenaustausches zur Verpflichtung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern konnten ausgeräumt werden.

14. Ein Petent beschwerte sich über die Herausgabe von Gesundheitsdaten im einem so lang zurückliegenden Zeitraum, dass hierzu keine Unterlagen mehr vorhanden waren. Die Beschwerde war damit unbegründet.
15. Auch unbegründet war eine Beschwerde gegen den Erhalt von Wahlwerbung, da eine Übermittlung von Meldedaten an politische Parteien zulässig ist, sofern der Betroffene keinen Widerspruch eingelegt hat.
16. Verschiedene Beschwerden gegen Zugriffsmöglichkeiten auf das nichtöffentliche RIS waren in aller Regel unbegründet, da die gewährten Zugriffe dem Zugriffskonzept des RIS entsprechend gerechtfertigt waren.
17. Ebenso konnte eine Beschwerde einer Firma gegen die Aufforderung des Amtes für Wohnen und Migration zur Übermittlung von Kontaktdaten von Kaufinteressenten bei einer leerstehenden Wohnung zurückgewiesen werden, da dies zur Ermittlung erforderlich war, um feststellen zu können, ob ein Tatbestand einer verbotenen Zweckentfremdung von Wohnraum vorlag.
18. Verschiedentlich gingen auch unbegründete Beschwerden gegen die Erhebung des Geburtsdatums im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ein, da dies zu einer eindeutigen Identifikation von Schuldnerinnen und Schuldnern bei Rechnungsstellung im Rahmen des Buchhaltungssystems erforderlich ist.
19. Manche Fälle betrafen auch mehr Aufklärungsarbeit als tatsächliche Beschwerden, z. B. im Zusammenhang mit der Einreisedatei EU, in der Daten bei Einbürgerungen erhoben werden.
20. Eine Beschwerde richtete sich gegen die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Kolleginnen und Kollegen in den elektronischen Kalender. Es stellte sich aber heraus, dass der Kalender in dem Fall unzulässigerweise für Notizen genutzt worden war, die einem besonderen Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Verfahren ist aber nur ein Mittel zur Termin- und Aufgabenkoordinierung. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.
21. Eine unbegründete Beschwerde betraf den Fall, dass die Konfessionszugehörigkeit entsprechend den melderechtliche Vorschriften gelöscht worden war und war daher unberechtigt.
22. Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen die Anforderung des Namens eines Elternteils, was aber aufgrund der amtlichen Vorgaben gerechtfertigt war.
23. Verschiedentlich gab es Auskunftersuchen, bei denen es lediglich darum ging, die über die betreffende Person gespeicherten Daten zu erfahren. Dies ist nach Art. 10 BayDSG zulässig.
24. Eine Beschwerde betraf die Verwendung des Kfz-Kennzeichens als Aktenzeichenbestandteil; wegen der rein internen Nutzung kann darin kein Datenschutzverstoß gesehen werden.
25. Auf Veranlassung eines Beschwerdeführers fragte der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte wegen der nur per unverschlüsselter Email möglichen Terminvereinbarung mit der Ausländerbehörde nach. Hier war aufgrund von Kapazitätsengpässen bislang keine andere Lösung möglich gewesen. Mittlerweile konnte dieses

Problem gelöst und die Anfrage des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten abschließend beantwortet werden.

26. Beschwerden gegen unerwünschte Befragungen durch beauftragte Institute waren unbegründet, da eine Statistik-Satzung dies rechtfertigte.
27. Gegen die Nennung von Bankverbindungsdaten bestanden keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da diese in verschlossenen Briefen verschickt worden waren.
28. Einige wegen Unzuständigkeit unbegründete Beschwerden richteten sich gegen das Jobcenter.

2. Begründete Beschwerden

Als begründet waren im Berichtszeitraum beim städtischen Datenschutzbeauftragten 16 Beschwerden eingegangen. Folgende Beispiele erscheinen erwähnenswert:

1. Aufgrund einer Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes getroffen, z.B. Wahrung eines ausreichenden Abstandes im Parteiverkehr zur Diskretion.
2. Begründet waren einige Beschwerden zur Nutzung von offenen Email-Verteilern, wodurch alle Empfänger die Mailadressen der anderen Empfänger erhielten. Auf die Erforderlichkeit der Nutzung der bcc-Funktion wurde hingewiesen.
3. Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen das Verlangen von Personalausweiskopien. Die betroffene Dienststelle wurde auf die Unzulässigkeit der Forderung von Kopien von Personalausweisen hingewiesen, da in diesen Fällen die Einsichtnahme in den Ausweis zur sicheren Identifikation der vorsprechenden Personen ausreichend war.
4. Eine weitere begründete Beschwerde richtete sich dagegen, dass es durch die Veröffentlichung als Anlage zu Beschlussvorlagen von Schreiben mit eingescannten Originalunterschriften von Firmenvertretern und Angabe von Kontoverbindungsdaten offenbar zu Betrugsversuchen kam. Um künftig solches zu erschweren, wurde darauf hingewiesen, dass keine Unterschriften mit eingescannt werden sollen.
5. Auf eine weitere Beschwerde gegen die Angabe des Kfz-Kennzeichens auf einem Zustellungsauftrag wurde die Dienststelle darum gebeten, dass dieses außen auf dem Briefumschlag nicht verwendet werden soll, damit es nicht für jeden zufällig wahrnehmbar ist.

C. Datenschutzrechtliche Prüfungen

Exemplarisch sollen hier nur einige besondere Vorgänge hervorgehoben werden.

1. Es waren zahlreiche örtliche Datenschutzbeauftragte neu zu bestellen und in ihr Amt einzuführen sowie deren jeweilige Amtsvorgänger zu entbinden.

2. Bei verschiedenen Verfahren musste zunächst geprüft werden, ob formal eine datenschutzrechtliche Freigabe erforderlich war. Auch wenn dies des öfteren nicht der Fall war wegen des Vorliegens von Ausnahmeregelungen, mussten sie doch vom Datenschutzbeauftragten begleitet werden, um materiell die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen.
3. Verschiedentlich wurden die örtlichen Datenschutzbeauftragten auf Entwicklungen in der Rechtsprechung oder Fachliteratur hingewiesen. Z.B. gab es entsprechend interessante Artikel zur Beauftragung privater Inkassounternehmen zur Einziehung städtischer Forderungen oder zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems als elektronische Aktenführung bei Personalakten.
4. Wiederholt war der Datenschutzbeauftragte beteiligt, wenn es um die Zulässigkeit von Veröffentlichungen von Sitzungsprotokollen oder von Anträgen oder Anfragen in der Rathaus-Umschau ging.
5. Immer wieder waren technische Fragen datenschutzrechtlich zu beurteilen, z.B. Zulässigkeit des Austausches der einem besonderen Geheimnis unterliegenden Steuerdaten über das behördeninterne DOI-Netz.
6. Auch die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Anwendungen war wiederholt zu prüfen, z.B. Benutzung von Excel-/Calc-Tabellen, die Nutzung externer Tools für städtische Zwecke, z.B. Doodle, Skype, Veeting bei e-Recruiting oder als Hilfe für Gehörlose, MailChimp, WLAN, Einbindung von Cookies, Piwik, SlideShare, Social Plugins etc..
7. Wiederholt war der Datenschutzbeauftragte beteiligt bei technischen Maßnahmen, z.B. der Vorabstimmung zur Einführung eines gesamtstädtischen File-/Printsystems.
8. Etliche Vorhaben verursachten erheblichen Bearbeitungsaufwand, z.B. das Einführen des Handyparkens oder die Lösung des Problems, wie mit digitalen Datenträgern zu verfahren ist, die als Fundsachen im Fundamt abgegeben werden.
9. Eine Vertreterin des Datenschutzbeauftragten war beteiligt an der Arbeitsgruppe zur Einführung stadtweiter Awareness-Maßnahmen, die federführend von der IT-Security durchgeführt wurde.
10. Ebenso war der Datenschutzbeauftragte beteiligt bei der Umsetzung des Vorhabens eRecruiting sowie bei der Einführung des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV an kommunalen Schulen.
11. Wiederholt wurde nachgefragt und die datenschutzrechtliche Verträglichkeit des Einsatzes von google analytics überprüft, auch im Zusammenhang mit Stadtratsanfragen/-anträgen.
12. Verschiedentlich waren Prüfungen und Unterstützungen beim Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen erforderlich. Manchmal mussten aber auch im Nachhinein schwierige Verhandlungen mit Auftragnehmern geführt werden, da bei der ursprünglichen Auftragsvergabe das Thema Auftragsdatenverarbeitung nicht hinreichend abgeklärt worden war.
13. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von externen Personen bei der Stadt waren die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Überarbeitung des einschlägigen Verfahrens erforderlich sowie verschiedene Einzelfälle zu prüfen.

14. Für die Kommunikation der Bezirksausschussmitglieder sowie der Stadtratsmitglieder war eine Mitarbeit an der Umsetzung neuer Lösungswege erforderlich, z.B. zur Entwicklung einer Kooperationsplattform.
15. Der Datenschutzbeauftragte war auch bei verschiedenen e-/o-Government-Maßnahmen beteiligt, z.B. bei ePayment-Lösungen, der Kooperationsplattform als e-/o-Governmentmaßnahme zur Zusammenarbeit mit Externen oder dem Online-Service-Portal <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/muenchen>.
16. Der Datenschutzbeauftragte wurde beratend tätig bei der vom NS-Dokumentationszentrum geplanten Einführung von Opfergedenkbüchern für Euthanasiefälle.
17. Ein weiteres größeres Vorhaben unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten war die Einführung des SAP-Moduls PSCD (Public Sector Collection and Disbursement - Massendebitorenverfahren).
18. Auch im Zusammenhang mit Diensten und Services, die früher als nicht datenschutzrelevant angesehen wurden, kommt es inzwischen verstärkt zu entsprechenden Anfragen beim Datenschutzbeauftragten, z.B. georeferenzierte Daten, Luftbilder, Orthofotos etc..
19. Bereits im Berichtszeitraum war eine Einbindung des Datenschutzbeauftragten bei der Überarbeitung der Rahmendienstvereinbarung - RDV systemimmanente Daten - erforderlich, die aber noch nicht abgeschlossen ist.
20. Ebenfalls ein wiederholt in unterschiedlichen Zusammenhängen zu prüfendes Thema war das städtische Telefonbuch. So war teilweise der Wunsch geäußert worden, dieses im Internet zu veröffentlichen, wie dies zum Teil bei den europäischen Organen üblich ist. In Übereinstimmung mit der Personalvertretung und dem Landesdatenschutzbeauftragten konnte dies nicht befürwortet werden, da hier auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind, die keine Funktion haben, die ihr Auftreten in der Öffentlichkeit beinhaltet. Damit ist eine Verletzung von deren Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei zum Teil gefährdeten Mitarbeitergruppen, nicht auszuschließen. Wie inzwischen durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen bestätigt wurde, ist bei solchen Vorhaben in jedem Einzelfall (d.h. für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter) eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, dem Interesse der speichernden Stelle an der Funktionsfähigkeit ihrer Verwaltung und dem Interesse der Öffentlichkeit vorzunehmen.
21. Verschiedentlich kam es dazu, dass der Datenschutzbeauftragte die Prüfung und Durchführung von Freigabeverfahrens initiierte, die ansonsten übersehen worden wären.
22. Im Rahmen des IT-Beschlusses Fuhrpark und Geräteverwaltung war der Datenschutzbeauftragte eingebunden, ebenso zur Fachauskunft ewosa@web, sowie bei der Übermittlung von Daten der aus Altersgründen ausgeschiedenen Lehrkräfte an den Personalrat.
23. Bei der Entwicklung verschiedener Online-Formulare wurde der Datenschutzbeauftragte um Rat gefragt, z.B. fliegende Bauten, Baumfällung.
24. Im Zusammenhang mit einem MIT-KonkreT-Teilprojekt, bei dem es unter anderem um den Abruf verschlüsselter Emails, die automatische Weiterleitung von Mails u.ä.

geht, war der Datenschutzbeauftragte beteiligt, ebenso an dem umfangreichen Thema zur Überarbeitung der Datenschutz-Geschäftsanweisung München, des IT-Regelwerkes sowie zur Schulung der örtlichen Datenschutzbeauftragten zum Thema Anforderungsmanagement und Transitionsmanagement.

25. Aufgrund von Bedenken oder Beschwerden oder auch auf eigene Initiative der jeweiligen Dienststellen waren verschiedentlich Formblätter zu überarbeiten, z.B. das Formblatt, das bei der Bewerbung von Beschickern für Dulten, Christkindmärkte, Oktoberfest u.ä. verwendet wird, Einverständniserklärungen für Veröffentlichungen oder andere Datenverarbeitungsvorgänge, die bei fehlender gesetzlicher Regelung häufig die einzige, die Datenverarbeitung rechtfertigende Rechtsgrundlage darstellen, oder Verpflichtungserklärungen auf das Datengeheimnis, z. B. bei der Datenbank für Bürgerschaftliches Engagement oder die Einwilligungserklärung auf der Teilnahmekarte für die Verlosung von Plätzen für den Anstich beim Oktoberfest usw..
26. Immer wieder gab es Bestrebungen von Fachdienststellen, doch eigene Fanpages bei Facebook einzurichten, was aufgrund der engen Vorgaben, die hier seitens der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde den Kommunen gemacht werden, in der Regel nicht zur befürworteten war.
27. Es gingen etliche Verbesserungsvorschläge ein, die auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen waren.
28. Im Zusammenhang mit den Schwärzungen von Namen bei Sitzungsunterlagen waren Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge zur erarbeiten, um dies sicher zu stellen.
29. Verschiedentlich waren Hinweise erforderlich für die Gestaltung der Datenschutzerklärung sowie des Impressums auf dem städtischen Web-Auftritt.
30. Gelegentlich war auch die Zulässigkeit von Zugriffen verschiedener Dienststellen auf Personaldaten zu begutachten.
31. Gelegentlich waren strafrechtliche Fragen zu klären, z.B. ob ein Strafbarkeitsrisiko darin zu sehen ist, dass mit den neuen Online-Formularen auch rechtlich unzulässige Texte oder Bilder ins städtische Netz gelangen könnten. Hier ist davon auszugehen, dass die Haftungsprivilegierung sonstiger Provider ebenfalls greift, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit also nicht anzunehmen sein dürfte, bevor die Landeshauptstadt München Kenntnis von derartigen Inhalten erlangt hat.
32. Verschiedentlich gab es Nachfragen zu der Zulässigkeit oder der Möglichkeit, Beschäftigte zur Nennung ihres Namens zu verpflichten. Hier ist eine Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen Dienstkräfte am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an der Kenntnis der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters vorzunehmen. Meist wird hier das Interesse der betreffenden Bürgerinnen und Bürger überwiegen, wenn nicht Gefährdungen der Sachbearbeiter zu befürchten sind. Als unzulässig ist aber die Veröffentlichung kompletter Telefonbücher oder Telefonlisten anzusehen, da dies in die innerbetrieblichen Organisationseinheit der Kommune eingreifen würde, zumal das zu unerwünschten Werbemaßnahmen gegenüber den städtischen Kolleginnen und Kollegen führen könnte (s.a. oben Nr. 20).

33. Immer wieder werden Bedenken gegen die Erfassung des Geburtsdatums erhoben. Meist ist dies jedoch erforderlich, um die betreffende Person eindeutig identifizieren zu können, da dieses Datum in die Buchungssysteme der Stadt zwingend einzutragen ist.
34. Gelegentlich waren Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz bei Einsatz externer Personen durchzuführen.
35. Des öfteren kam es zu Nachfragen, ob und in welchen Fällen Personalausweiskopien verlangt werden dürfen. Im Regelfall ist dies ohne eigene gesetzliche Grundlage nicht zulässig.
36. Auch bei der Genehmigung von sporadischen Telearbeitsplätzen innerhalb des Direktoriiums ist der Datenschutzbeauftragte einzuschalten.
37. Zu Videoüberwachungsmaßnahmen z.B. Bayernkaserne, Justizvollzugsanstalt, oder zur Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos waren immer wieder Anfragen zu klären, wofür allerdings oft keine städtische Zuständigkeit bestand.
38. Gelegentlich entstanden Fragen nach der Zulässigkeit von Datenübermittlungen im Rahmen von Strafverfahren an Strafverfolgungsbehörden auf entsprechendes Auskunftersuchen.
39. Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Bearbeitung einer neuen Rahmen-dienstvereinbarung systemimmanente Daten waren verschiedentlich Stellungnahmen zu erstellen, z.B. zu gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Migration von Logdateien u.ä..
40. Auch die nachträgliche Veröffentlichung nichtöffentlicher Stadtratsbeschlüsse war mehrfach datenschutzrechtlich zu prüfen.
41. Bei der Evaluation eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskommission gab es ebenfalls datenschutzrechtliche Fragen. Soweit kein Personenbezug vorhanden war, ist die entsprechende Bearbeitung unproblematisch. Ansonsten müssen Einwilligungserklärungen eingeholt werden.
42. Bei der Modifizierung der DV-Tele war eine umfangreiche Zusammenarbeit mit der beim Personalreferat zuständigen Dienststelle erforderlich.
43. Im Rahmen von SoWon - Soziales Wohnen online - war ebenfalls die datenschutzrechtliche Prüfung mit einigem Aufwand verbunden.
44. Die Veröffentlichung von Solarenergie-Potential von Dachflächen im Rahmen sogenannter Solarkataster war zu prüfen, da selbst die bloße Abbildung der Häuser mit den dazu gehörigen Adressen und Daten nach Meinung der Datenschutzaufsicht als personenbeziehbar anzusehen ist.
45. Im Zusammenhang mit der Einführung von De-Mail waren ebenfalls verschiedene datenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.
46. Gelegentlich waren Nachfragen zu beantworten, inwieweit Daten an andere Behörden herausgegeben werden dürfen, zum Teil mit und ohne Aufforderung von dieser Seite.
47. Manchmal kam es auch zu datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Flüchtlinge, z.B. zur Zulässigkeit des Datenaustausches mit

anderen unterbringenden Stellen oder zwischen innerstädtischen Dienststellen z.B. im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen.

48. Im Zusammenhang mit presserechtlichen Auskunftsansprüchen waren gelegentlich datenschutzrechtliche Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Presse zu beantworten.
49. Datenschutzklauseln im Zusammenhang mit Verträgen zu Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften waren zu prüfen.
50. Bei per se nicht personenbezogenen Dokumenten (Arbeitsplatzbeschreibungen, Bewertungsgutachten, Anträge auf Zuschüsse nach der Förderrichtlinie BMVI zur Elektromobilität e-Mobility oder Prüftool, das zur Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen einzusetzen ist u.ä.) war verschiedentlich die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, da auch die bloße Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, dafür ausreichend sein kann.
51. Die Arbeitsplatzbeschreibung für örtliche Datenschutzbeauftragte wurde überarbeitet und ein Musterarbeitsvorgang für diesen Bereich entwickelt.
52. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Videoaufzeichnung zur Entwicklung der Sicherheit und der Planung von Fahrradstraßen waren datenschutzrechtliche Fragen zu klären.
53. Verschiedentlich war die Zulässigkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei Durchführung von Befragungen inner- oder außerhalb der Stadtverwaltung zu prüfen, z.B. zur Zufriedenheit mit der städtischen IT oder im Rahmen verschiedener Bürgerbefragungssatzungen, Münchner Online-Jugendbefragung, Mietspiegel etc..
54. Im Zusammenhang mit der Bewerbung der Landeshauptstadt München um EU-Mittel zur Förderung von Smart Cities waren bereits verschiedene datenschutzrechtliche Fragen angesprochen worden; erst im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Projekts, nachdem die Stadt die Ausschreibung gewonnen hat, können abschließend weitere Fragen im Detail geklärt werden.
55. Bei der mobilen Einsatzdokumentation, also der Erstellung von Unfallprotokollen, war die Zulässigkeit des Betriebs von mobilen Endgeräten zur Erfassung von Einsatzdaten im Rettungsdienst und die damit zusammenhängende Frage der Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse zu prüfen.
56. Gelegentlich war die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erteilung von Auskünften im Rahmen von Anträgen nach der Informationsfreiheitssatzung zu prüfen. Wegen der dortigen Ausschlussgründe können personenbezogene Daten in der Regel nicht herausgegeben werden.
57. Datenschutzrechtliche Fragen waren auch im Zusammenhang mit dem Business-Service Fernzugriff - IKM - Remote Access Service - zu klären.
58. Gelegentlich waren Fragen zu besonderen Amts- oder sonstigen besonderen Berufsgeheimnissen zu klären, da bei der Landeshauptstadt München auch Angehörige der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen beschäftigt sind, z.B. Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter u.ä..

59. Im Zusammenhang mit der Aktenanforderung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wegen der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt betreffend den Sprengstoffanschlag auf dem Oktoberfest am 26.09.1980 war die Zulässigkeit der Aktenherausgabe zu prüfen.
60. Bei der Überarbeitung der AGAM mit dem Ziel, diese zu vereinfachen und klarer zu fassen, war ebenfalls die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten erforderlich.
61. Immer wieder war ein Thema die datenschutzgerechte Entsorgung von Datenträgern. Hier konnte ein Vergabeverfahren zum Abschluss eines Rahmenvertrages nach den aktuellen DIN-Normen erfolgreich begleitet werden.
62. Der Entwurf des Bayerischen E-Governmentgesetzes, das inzwischen in Kraft getreten ist, musste kurzfristig datenschutzrechtlich begutachtet werden.
63. Der Datenschutzbeauftragte hat eine allgemeinen Umfrage des Landesdatenschutzbeauftragten, mit der er bei verschiedenen Kommunen deren Praxis beim Anfordern von Kontoauszügen und der dabei zulässigen Schwärzung von Buchungen abfragte, federführend beantwortet.
64. Die Aufstellung von Bürgerterminals, die nicht freigabepflichtig ist, da hier keine automatisierte Datenverarbeitung vorliegt, war dennoch datenschutzrechtlich zu begleiten, um sicherzustellen, dass es bei der Nutzung dieser Geräte zu keinen Beeinträchtigungen des Datenschutzes kommen kann.
65. Im Rahmen der Erstellung des IT-Sicherheitsregelwerks waren immer wieder Beteiligungen des städtischen Datenschutzbeauftragten erforderlich, z.B. zur Umsetzung und Konkretisierung der IT-Sicherheitsregeln.
66. Verschiedentlich wurden Beschlussvorlagen durch den Datenschutzbeauftragten geprüft und mit gezeichnet, z.B. die Vorlage zur mobilen Kommunikationsoffensive bei der Landeshauptstadt München, zum Teilnehmungsmanagement, zur Umsetzung des Standards „Unicode“, zum Digitalisierungsvorhaben des Bestattungsamtes etc..
67. Auch bei der Überarbeitung der Antikorruptionsrichtlinie war deren datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
68. Da es sich bei dem Eigenbetrieb [it@M](#) datenschutzrechtlich um eine eigene speichernde Stelle handelt nach Ansicht des Landesdatenschutzbeauftragten, müssen zwischen der Landeshauptstadt und dem Eigenbetrieb eigene Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen geschlossen werden. Diese wurden umfassend vom Datenschutzbeauftragten begleitet.
69. Im Rahmen der im Jahr 2016 in Kraft getretenen, aber erst ab 25.05.2018 anzuwendenden europäischen Datenschutzgrundverordnung mussten bereits 2016 erste Schulungen besucht und umfangreiche Literatur durchgearbeitet werden.
70. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Audits zur Überprüfung von Softwarelizenzen war datenschutzrechtlich zu begleiten.
71. Im Rahmen der erforderlichen Ablöse des bisherigen Beihilfesystems ABBA durch ein AKDB-Verfahren wurde der städtische Datenschutzbeauftragte eingebunden. Hier war die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Auftragsdatenverarbeitungslösung als Software as a Service zu prüfen.

72. Die Mitarbeit des Datenschutzbeauftragten war erforderlich im Zusammenhang mit dem Umgang mit qualifizierter elektronischer Signatur.
73. Gelegentlich kam es zu datenschutzrechtlich relevanten Vorfällen, z.B. dem Verlust eines Notfall-Informations- und Dokumentationsassistenten. Dies war datenschutzrechtlich jedoch unbedenklich, da die Festplatten derartiger Geräte verschlüsselt sind.
74. Gelegentlich war die Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme zu gesetzlichen Vorhaben oder auch zu EU-weiten Konsultationen erforderlich, z.B. zur ePrivacy-Richtlinie.
75. Problematisch war auch die Verfügbarkeit gesperrter EWO-Daten im BayBIS, Behördeninformationssystem.
76. Außerdem war gelegentlich die Zulässigkeit von Auswertungen im Zusammenhang mit Erpressungstrojanern u. ä. datenschutzrechtlich zu prüfen sowie der Einsatz stadtweiter WEB-Filter für das städtische Verwaltungsnetz.
77. Einmal wurde bekannt, dass eine ungelöschte Festplatte der Stadt auf den Markt gelangte und von einem Bürger erworben wurde, der sich glücklicherweise an die Stadt gewandt hat. Die Angelegenheit konnte inzwischen geklärt werden.
78. Ein anderes Mal war die Mitzeichnung im Hinblick auf die datenschutzrechtlich richtige Beurteilung einer arbeitsrechtlichen Abmahnung wegen Datenschutzverletzung vom Datenschutzbeauftragten vorzunehmen.
79. Der Verlust von städtischen Originaldokumenten in einer Tasche in der S-Bahn führte dazu, dass die Fundstelle der Bahn einem Dritten, von dem sich ebenfalls Unterlagen bei den Fundsachen befanden, alle gefundenen Dokumente aushändigte. Der ermittelte Mitarbeiter der Stadt wurde wegen seines nur geringfügigen Verschuldens lediglich ermahnt.
80. Im Zusammenhang mit den Terrorlistenscreening wurde in Abstimmung mit anderen Dienststellen bei den Aufsichtsbehörden der Stadt nachgefragt. Eine Antwort liegt aber bislang nicht vor.
81. Es konnte zwischenzeitlich als Austauschmöglichkeit für die Datenschutzbeauftragten und deren Stellvertretungen eine WebDAV-Plattform eingerichtet werden.
82. Immer wieder gab es auch Anfragen zur Videoüberwachung, z.B. bei den Markthalen München.
83. Die Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Aufsichtsbehörden, insbesondere zur Erlangung von Zuwendungen und Zuschüssen, war gelegentlich datenschutzrechtlich zu überprüfen, z.B. bezüglich der Zuweisung zu Kosten der Schülerbeförderung.
84. Im Zusammenhang mit den Personalratswahlen waren auch datenschutzrechtliche Fragen zu klären, z.B. die Zulässigkeit der Versendung von Wahlunterlagen an private Adressen.
85. Gelegentlich waren Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern zu prüfen, z. B. zur Ermittlung des leiblichen Vaters. Allerdings konnte in diesem Fall aufgrund unzureichender Angaben keine Auskunft erteilt werden.

86. Im Zusammenhang mit dem Backup-Rechenzentrum wurde der Datenschutzbeauftragte um seine Einschätzung gebeten. Hier war der Unterschied zwischen Housing und Hosting herauszuarbeiten.
87. Das Projekt eVergabe wurde datenschutzrechtlich begleitet.
88. Der Landesdatenschutzbeauftragte hatte Fragen zum Kita-Finder.
89. Für die Bearbeitung eines Stadtratsantrags war eine datenschutzrechtliche Prüfung und Stellungnahme zur Zulässigkeit der Anwendung von Google Analytics auf der städtischen Homepage erforderlich.
90. Die Frage der Anwendbarkeit der Regelungen des IT-Sicherheitsgesetzes im Bereich der Landeshauptstadt München, das für kritische Infrastrukturen (KRITIS) Anforderungen zur IT-Sicherheit stellt, war zu prüfen.
91. Im Zusammenhang mit der Gründung des IT-Referates und der externen Begutachtung war die Zulässigkeit der Ansiedlung des behördlichen Datenschutzbeauftragten dort zu prüfen. Wegen der dadurch gefährdeten Unabhängigkeit der Stellung des Datenschutzbeauftragten, die gesetzlich gefordert ist, ist dies abzulehnen.
92. Die vom Stadtarchiv gewünschte Digitalisierung von Personenunterlagen und Polizeimeldebögen durch externe Anbieter gegen Überlassung der Nutzungsrechte an den Digitalisaten wurde vom Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz abgelehnt. Der Datenschutzbeauftragte hat an den entsprechenden Stellungnahmen des Stadtarchivs gegenüber dem Landesbeauftragten mitgearbeitet sowie an diversen Besprechungen zu dem Thema teilgenommen. Letztlich ist der Landesbeauftragte jedoch bei seiner ablehnenden Haltung geblieben.
93. Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Anlage beim zentralen Telefonservice stellten sich verschiedene datenschutzrechtliche Fragen zur Zulässigkeit von Aufzeichnungen u. ä..

D. Mitwirkung in inner- und außerstädtischen Gremien, Arbeits- und Lenkungskreisen und sonstigen Treffen zum Erfahrungsaustausch

1. Lenkungskreis „MIT-KonkreT“ (Münchner IT-Konkretisierungsphase und TOP-Priorities)
Bis zum Programmende Anfang 2016 war der städtische Datenschutzbeauftragte bei den Lenkungskreissitzungen vertreten.
2. Board ITK-Sicherheit
Nach Auflösung des bisherigen Unterarbeitskreises Datensicherheit, UAK DaSi, hat die Vertreterin des städtischen Datenschutzbeauftragten an dem Board ITK-Sicherheit teilgenommen.
3. Lenkungskreis zur digitalen Langzeitarchivierung im Stadtarchiv München
Die Einführung elektronischer Dokumentenmanagementsysteme erfordert in Folge des Ablaufs von Aufbewahrungsfristen und der danach erforderlichen Übergabe an das Archiv den Aufbau einer neuen digitalen Ablagemöglichkeit im städtischen Archiv. Dabei stellen sich auch datenschutzrechtliche Probleme.

4. Treffen der örtlichen Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München
Diese nunmehr viermal jährlich stattfindenden Treffen sind auch als Schulung der örtlichen Datenschutzbeauftragten anzusehen und dienen dem Austausch aktueller, häufig in mehreren Bereichen der Stadt auftretenden Fragestellungen.
5. Erfahrungsaustausch der Kommunalen Datenschutzbeauftragten Bayerns
Dabei zeigt sich immer wieder, dass die Problemlösungen der Landeshauptstadt für andere bayerische Kommunen wegweisend sein können.
6. Arbeitskreis Datenschutzbeauftragte im Deutschen Städtetag
Die Diskussionen in diesem Kreis dienen dem Austausch zwischen Großstädten.
7. Erfahrungsaustausch der GDD Bayern
Nach Beitritt der Landeshauptstadt München zur Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. nimmt der städtische Datenschutzbeauftragte bzw. seine Vertretung an den Treffen zum Erfahrungsaustausch der GDD in Bayern teil.
8. Arbeitskreis Awareness
Aus dem Kreis der örtlichen sowie des städtischen Datenschutzbeauftragten hatte sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die die mit der Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen vom Stadtrat beauftragte Dienststelle im Direktorium bei der Hauptabteilung III/STRAC bei der Planung und Durchführung von Awareness-Maßnahmen zum Thema IT-Sicherheit und Datenschutz unterstützte.
9. Interkommunaler Arbeitskreis zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung
Aufgrund der bevorstehenden, zwingenden Anwendbarkeit der europäischen Datenschutzgrundverordnung ab 25.05.2018 und der bereits absehbaren umfangreichen Umstellungsarbeiten in diesem Zusammenhang wurde von der Vertreterin des städtischen Datenschutzbeauftragten ein interkommunaler Arbeitskreis zu dem bestehenden Erfahrungsaustausch bayerischer kommunaler Datenschutzbeauftragter ins Leben gerufen und hat bereits das erste Mal 2016 in München getagt.
10. Innerstädtischer Arbeitskreis zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung
Innerhalb der Stadt sind ebenfalls erhebliche Umstellungsarbeiten absehbar. Um diese zu identifizieren und strukturiert abzuarbeiten, insbesondere auch die innerstädtischen Regelwerke zu überprüfen und anzupassen, wurde weiterhin eine innerstädtische Arbeitsgruppe unter Beteiligung mehrerer örtlicher Datenschutzbeauftragten sowie des städtischen IT-Sicherheitsbeauftragten ins Leben gerufen.
11. Sonstige Tagungen u. ä.
Eine Vertreterin des Datenschutzbeauftragten nahm an den Münchner Cyber Dialogen, Münchner Zukunftskongressen, den Bayerischen Datenschutztagen, dem Erfahrungskreis der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit Bayern sowie der 40. Datenschutzfachtagung DAFTA teil.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

- III. Abdruck von I. mit II.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Stadtarchiv
an das Presse- und Informationsamt
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

- IV. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung / Datenschutzbeauftragter